

29.09.2010

Stellungnahme zu

Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010) - **BT-Drs. 17/2249**

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung - **BT-Drs 17/2823**

Entwurf der Fraktion DIE LINKE eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld - **BT-Drs 17/255**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns in unserer Äußerung auf die Änderungsvorschläge, die Lebenspartner betreffen, also die geplante Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) und im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten

Mit Ausnahme des Bundesarbeitsgerichts haben bisher alle anderen deutschen Obergerichte die Benachteiligung von Lebenspartner gegenüber Ehegatten gebilligt. Für sie war entscheidend, dass Art. 6 Abs. 1 GG eine Besserstellung von Ehegatten erlaube. Deshalb könnten sich Lebenspartner nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG berufen.

Diese Rechtsprechung hat die 1. Kammer des Zweiten Senats in mehreren Nichtannahmebeschlüssen, zuletzt vom 06.05.2008 (2 BvR 1830/06. NJW 2008, 2325), gebilligt. Der Gesetzgeber dürfe die Ehe fördern, weil Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, Lebenspartnerschaften hingegen typischerweise nicht.

Diese Begründung hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in zwei Beschlüssen vom 07.07.2009 (1 BvR 1164/07, BVerfGE 124, 199) und vom 21.07.2010 (1 BvR 611 u. 2464/07, DStR 2010, 1721) zurückgewiesen. Die Entscheidungen betrafen die betrieblichen Hinterbliebenenrenten des öffentlichen Dienstes und die alte Fassung des ErbStG, nach der Lebenspartner wie Ledige besteuert wurden.

Nach Auffassung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.



Manfred Bruns
Sprecher des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Pipinstrasse 7
50667 Köln

Postadresse
Postfach 103414
50474 Köln

Tel.: 0221 9259610
Fax: 0221 92595111
Email: lsvd@lsvd.de

Internet:
<http://www.lsvd.de>

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 20 500
Kto. 708 68 00

Mildtätiger Verein
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im
Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWV)

Mitglied der International
Lesbian and Gay
Association ILGA

Die gegensätzlichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben eine unterschiedliche Bindungswirkung. Die Beschlüsse der 1. Kammer des Zweiten Senats sind Nichtannahmebeschlüsse. Solche Beschlüsse sind nicht bindend (vgl. BVerfGE 92, 91, 107). Das war auch der Grund, warum der Erste Senat ohne Anrufung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts anders entscheiden konnte (vgl. § 16 Abs. 1 BVerfGG)

Bei den Beschlüssen des Ersten Senats handelt es sich dagegen um Entscheidungen des Plenums des Ersten Senats. Sie sind deshalb gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden bindend. Das gilt auch für die tragenden Gründe der Beschlüsse (BVerfGE 1, 14, 37; 40, 88, 93, st. Rspr.). Dazu gehören alle Gründe, die nicht hinweg gedacht werden können, ohne dass das konkrete Entscheidungsergebnis sich veränderte (BVerfGE 96, 375, 404).

Danach dürfen Ehen nur besser behandelt werden, wenn ihre Privilegierung an das Vorhandensein von Kindern anknüpft. Werden dagegen Ehen unabhängig davon begünstigt, ob aus ihnen Kinder hervorgegangen sind oder nicht, kann die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe die Benachteiligung der Lebenspartner nicht rechtfertigen.

2. Zu Artikel 14: Änderung des ErbStG

Lebenspartner sind im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht durch das Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) weitgehend mit Ehegatten gleichgestellt worden. Nur bei den Steuerklassen verblieb es bei ihrer Einstufung in die Steuerklasse III für Ledige (§ 15 ErbStG) mit der Folge, dass ihr Steuerersatz entsprechend höher ist (§ 19 ErbStG).

Diese Benachteiligung soll durch Art. 14 Nr. 3 bis 5 des Entwurfs beseitigt werden. Die Vorschläge sind sachgemäß. **Allerdings ist übersehen worden, § 13 Abs. 1 Satz 2 ErbStG zu streichen.** Der Satz ist durch die Einordnung der Lebenspartner in die Steuerklasse I überflüssig.

Die Gleichstellung soll aber nicht rückwirkend in Kraft treten. Nach Art 14 Nr. 6 des Entwurfs soll die Gleichstellung nur für Erwerbe gelten, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes entstanden ist. **Das widerspricht der bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 zum ErbStG.**

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die §§ 16 Abs. 1, 17 und 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 ErbStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar sind und nicht mehr angewandt werden dürfen. Gleichzeitig hat es dem Gesetzgeber aufgegeben, „bis zum 31. Dezember 2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) betroffenen Altfälle zu treffen, die diese Gleichheitsverstöße in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) beseitigt“ (Rn. 117).

Dieser Auftrag an den Gesetzgeber bezieht sich auf alle „Altfälle“. Das zeigt der Hinweis auf das Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Wenn das Bundesverfassungsgericht nur die noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Altfälle in den Auftrag zur Neuregelung hätte einbeziehen wollen, wäre der Hinweis auf das Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Rn. 117 überflüssig gewesen.

Deshalb muss die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten im ErbStG ohne Einschränkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 01.08.2001 rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Wegen der Kürze der Frist erscheint es sachgemäß, diese Regelung in das Jahressteuergesetz 2010 aufzunehmen.

Die Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht den Auftrag zur Beseitigung der Gleichheitsverstöße auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes beschränkt hat, beruht allein darauf, dass es nur die alte Fassung des ErbStG zu beurteilen hatte.

Für die nach dem 31.12.2008 weitergeltende Benachteiligung der Lebenspartner bei den Steuerklassen und -sätzen gelten natürlich dieselben Grundsätze. Wir schlagen deshalb vor, Art. 14 Nr. 6 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

„6. Dem § 37 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) § 13a Absatz 8 Nummer 3 und § 13b Absatz 2 Satz 6 und 7 und Absatz 3 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem...[einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] entsteht.

(5) § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31.07.2009 entstanden ist oder entsteht.“

3. Zu Artikel 29: Änderung des GrEStG

Die Benachteiligung von Lebenspartnern im Grunderwerbsteuerrecht soll durch Art. 29 Nr. 1 beseitigt werden. Die Vorschläge sind sachgemäß.

Auch hier soll aber die Gleichstellung nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Das widerspricht den tragenden und damit bindenden Gründen des Beschlusses Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2010 zum ErbStG, die sich ohne Weiteres auf das GrEStG übertragen lassen.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 29 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Dem § 23 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Erwerbsvorgänge ab dem 01.08.2001 anzuwenden.“

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive style with some stylized flourishes.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.